

Correspondent

Erscheint
Mittwochs u. Sonnabends.
Sämmtliche Postanstalten
nehmen
Bestellungen an.

für
Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer.

Herausgegeben vom Leipziger Fortbildungsverein durch Richard Härtel.

Preis
vierteljährlich 12½ Sgr.
= 48 Kr. rfr. = 65 Nr. rfr.
Inserate
pro Spalte 1 Sgr.

Nr. 79.

Mittwoch, den 5. October 1870.

8. Jahrgang.

Verbands-Nachrichten.

Ungeiligt das dem Seher Franz Rost aus Redar-
sulin vom Gauverband Frankfurt unter Nr. 54 aus-
gestellte Legitimationsbuch. Die Herren Vorsteher oder
Auszahlser des Viaticums werden ersucht, dem Be-
treffenden das Buch abzunehmen und nach Leipzig da-
von Nachricht gelangen zu lassen. Ferner das Verbands-
buch Nr. 122 des Thüringischen Gauverbandes, welches
dem Seher Albert Diederich aus Nordhausen ertheilt
worden war, ebenso Nr. 202, Leipzig, des Sehers Carl
Orlamund aus Leipzig (s. „Corr.“ Nr. 74 u. 75).

Die Herren Viaticumzahler werden auf einen
Reisenden, Namens Albert Morzbach, angeblich
Maschinenmeister aus Solingen, aufmerksam gemacht.
Derselbe befindet sich im Besitze eines amerikanischen
Passes, ist jedoch nach Nachrichten aus Ulrich gar nicht
Buchdrucker.

Rundschau.

Herr Prince-Smith hat an die Leipziger Handels-
kammer ein Schreiben gerichtet, in welchem ausgeführt
wird, daß die Führer der Socialdemokratie in der fran-
zösischen Republik ein Werkzeug der wirtschaftlichen
Umwälzung erblickten. Daß Lyon in der Hand der
Internationalen sich befände, erinnerte sie zu kühnen
Unternehmungen. Er klagt, daß die bestehenden Klassen
in Paris still und stumm zusahen, während eine
„Straßenrotte“ die Republik ansief. Er nennt diese
stumme Angst vor einer Massenherfschaft, welche offen-
kundig nach einer „Umgestaltung der gesellschaftlichen
Grundlagen“ strebe. Es mangle diesen bestehenden
Klassen an klarer Einsicht in die unerlässlichen Grund-
lagen staatlicher und wirtschaftlicher Sicherheit, an
jeder gründlichen politischen und wirtschaftlichen An-
schauung. Vorher wurde dieser Mangel nur an den
Arbeitern bemerkt, jetzt versteht auch die Bourgeoise

nichts und übrig bleiben nur die Zeitungsschreiber. —
Auch die „Kreuzzeitung“ hat jetzt gar wunderfame
Entdeckungen gemacht, angeblich aus den Correspondenzen
und Schriftstücken, deren man in Braunschweig habhaft
geworden. Darnach bestehen weitverzweigte Verbin-
dungen u. s. w., mittelst deren bereits Arbeitermassen
in vollkommener Schlachtordnung sich befinden, um nach
Prince-Smith die Umgestaltung der gesellschaftlichen
Grundlagen vorzunehmen. Schreckliche Geschichten das,
nur haben sie den kleinen Fehler, daß sie künstlich zu-
sammengebraut wurden, um etwas complet Staats-
gefährliches daraus zu machen, wie sich Jeder, der in
der socialistischen Literatur bewandert, längst überzeugen
konnte. — In einer in Meissen stattgefundenen Diöcesan-
versammlung wurde die Stellung der Kirche zur
socialen Frage erörtert. Ein Geistlicher stellte in
einem Vortrage die Grundsätze der modernen Industrie
dar, erläuterte die Begriffe Kapital und Arbeit, wies
aus statistischen Notizen das Vorhandensein des socialen
Uebels nach und besprach die bisherigen Versuche, dem-
selben abzuhelfen. Schließlich stellte er folgende Thesen
auf: 1) Die Kirche muß Act nehmen von dem Stande
der socialen Frage; 2) sie muß die ihr versprochenen
Mittel zur religiös-sittlichen Hebung der arbeitenden
Klassen in Anwendung bringen; 3) sie muß auch ihren
Theil zur Hebung der äußern Lage der Arbeiter bei-
tragen; 4) sie muß zu allen Bestrebungen für Hebung
der Arbeiter eine freundliche Stellung einnehmen.

Der von Erlangen nach Wien berufene Staats-
wirtschaftsprofessor Schäffle hat jüngst eine Samm-
lung von Vorträgen unter dem Titel „Kapitalismus
und Socialismus, zur Veröhnung der Gegensätze zwischen
Kapital und Arbeit“ veröffentlicht, welche er Mitgliedern
des österr. Reichsgerichtshofes und des Reichs-
gerichtes gewidmet hat, und er sagt: „Wer da glaubt,
eine europäische Bewegung lasse sich in Oesterreich durch
Polizei, Strafsjustiz und Ausweisungszustand abthun, nur
der lasse alle weiteren Erörterungen unbeachtet. Mein-

wegen denuncire er abweichende Ansichten als staats-
und gesellschaftsgefährlich. Von Liberalismus triefende
Barone des Großkapitals mügen immerhin zornroth
werden, wenn man darüber debattiren läßt, ob die
arbeitenden Klassen nicht eine Verbesserung ihres Looses
zu verlangen berechtigt seien. Solche Leute geben wol
auch von zehn Grundrechten lieber neun Preis, als daß
sie gestatten, ein Procent des Kapitalprofits in Frage
zu stellen.“

Dem „Frankfurter Journal“ wird von der Rhein-
thal-Nahe-Bahn aus geschrieben: Die Barmer Wis-
senschaftsgesellschaft beschäftigt sich, die Eisenbahnzüge,
hauptsächlich jedoch die Militärzüge, mit frommer
Schriften zu überschwemmen, die ganz und gar nicht
am Platze sind. Ich silge zu Ihrer Kenntniß einige
Musterexemplare dieser geistlichen Elaborate bei. Da
ist ein Tractätchen: „Das Abschiedswort eines Reisenden“,
durch welches im Gemüthe des trostbedürftigen Soldaten
eine solche Bewußtsein angerichtet wird, daß ein Mensch,
der diesen Schwall von Hölle und Himmel, großen
Gericht, äußerster Finsterniß und Heulen und Zähne-
klappen andachtsvoll in sich aufnimmt, geistig völlig
gebodnen wird. Derartige Tractätchen aber giebt es
eine Unzahl, das eine immer schauriger als das andere.
Ich sah, wie erboete Soldaten diese Schriften geknitterten
und aus den Fenstern warfen, während empfindsamere
und derartige Rectüre zugänglichere in sich gekniet da-
saßen und in Betäubung die Köpfe hängen ließen. Man
mag einen kirchlichen Standpunkt einnehmen, welchen
man wolle, so wird man sich doch gesehen müssen, daß
die Befehrsunth an dieser Stelle ganz am unrichtigen
Platze ist.

Aus dem Jahresbericht über das deutsche Gewerkschafts-
wesen von Schulze-Delitzsch pro 1869 ergibt sich:
Die Zahl der jetzt bestehenden wirtschaftlichen
Gewerkschaften wird auf 3000 angegeben; dieselben
arbeiten für 1 Mill. Mitglieder mit 23 Mill. Thaler
eigenem und 56 Mill. Thaler fremdem Kapital. Der

Der Leipziger Klassenconflict.

Es ist zu wiederholten Malen angedeutet worden,
daß der „Corr.“ eine ausführliche Darstellung des
Leipziger Klassenconflicts bringen werde, einer Begebenheit,
die zu verschiedenen Malen die Aufmerksamkeit der Leser
d. Bl. in Anspruch genommen hat. Die neuesten Er-
gebnisse auf diesem Gebiete scheinen der Anfang vom
Ende und es dürfte somit der geeignetste Zeitpunkt
gekommen sein, diese Veröffentlichung vor sich gehen
zu lassen.

Bis zum Jahre 1862 bestand hier die Buchdrucker-
Zunung, ausgestattet mit allen beschränkten Rechten,
deren sich die Zunungen vor Eintritt der neuen Gesetz-
gebung zu erfreuen hatten. Bei dieser Zunung und
unter deren Verwaltung bestanden: 1) die Zunungskasse,
2) die allgemeine Krankenkasse, 3) die Invalidenkasse,
4) die Gehilfen-Unterstützungskasse.

Bei der Verwaltung der ersten (der Zunungs-
kasse) concurrenirten nur Principale und Factore. Ihr
Stoffen zu: 7½ Thlr. von jedem einzuschreibenden Lehrlinge,
8 2/3 Thlr. von jedem losgesprochenen Lehrlinge,
48 Thlr. von dem von jedem neuen Principal zu er-
legenden Eintrittsgelde, 10 Thlr. von jedem Factor,
der das Geschäft für den Fall leitete, daß der Principal
sich anderwärts niederließ, was übrigens nur auf die
Dauer von drei Jahren gestattet war, und 2 Thlr.
von solchen Factoren, welche Geschäften vorstanden, die
von Witwen oder minderjährigen Kindern fortgeführt
wurden. Ferner stoffen in die Kasse verschiedene Straf-
gelder und halbjährliche Einlagen der Principale, die je
nach Bedürfnis erhoben wurden. Aus ihr bestritten wurde
das Honorar für den Zunungsvorstand, die Kosten für
etwaige Prozesse im Interesse der Zunung und sonstiger
Zunungsaufwand und endlich die von den Principalen
etwa bewilligten besonderen Unterstützungen.

Die allgemeine Krankenkasse zahlte 1 Thlr.
wöchentliches Krankengeld und 10 Thlr. Begräbnisgeld.

Die Invalidenkasse bezog außer den regelmäßigen
Beiträgen 4 Thlr. von jedem losgesprochenen Lehrlinge.
Sie zahlte an invalid gewordene Principale und Gehilfen,
sofern dieselben mindestens 12 Jahre in Leipzig con-
ditionirt hatten, eine wöchentliche Unterstützung, deren
Betrag in den halbjährlichen Zunungsverfammlungen
festgesetzt wurde (zuletzt 25 Ngr. bis 1 Thlr. 5 Ngr.).

Die Gehilfen-Unterstützungskasse bezog
2 Thlr. von jedem eingeschriebenen Lehrlinge, 2 Thlr.
von jedem losgesprochenen Lehrlinge, 10 Ngr. sogenannte
Einschreibegelder von jedem hier zum ersten Male in
Arbeit tretenden Gehilfen und eine unregelmäßige Steuer
der gesammten Gehilfen, welche je nach Bedürfnis aus-
geschrieben wurde. Bestritten wurde aus dieser Kasse
das Viaticum und etwaige Extra-Unterstützungen an
Gehilfen und deren Hinterlassene.

Zu den drei letzt erwähnten Klassen stellten die
Principale wöchentlich mindestens 1/2 Ngr. für jeden
bei ihnen conditionirenden Gehilfen. Die halbjährliche
Zunungsverfammlungen beschloß über die Vertheilung
dieser eingegangenen Gelder. Sie sollten laut Zunungs-
statut den einzelnen Klassen je nach Bedürfnis zugewendet
werden.

Verwaltet wurden die drei vorgenannten Klassen von
dem Zunungsvorstande. Zum Beitritt war jeder Ge-
hilfe verpflichtet.

Wir sehen aus dem Vorstehenden, daß es sich hier
nur um Zunungskassen handelt, bei denen der Gehilfen
lediglich eine passive Stelle zugetheilt war. Es bestand
allerdings neben dem Zunungsvorstande „eine rechts-
giltige Vertretung der Gesamtheit der Gehilfen“,
welche aus zehn (früher nur sechs) durch die Gehilfen-
schaft erwählten Mitgliedern, mit Ausschluß der Factore,
zusammengesetzt war; es ist aber aus den dieser Ver-

tretung zustehenden Functionen zu ersehen, daß dieselbe
so viel wie nichts zu bedeuten hatte: Acht Tage vor
den Zunungsverfammlungen hatte sie die Wähler
und Neuzunungen zu prüfen — das waren die Rechte,
welche man dieser rechtsgiltigen Vertretung ein-
räumte, sonst durfte sie noch Anträge stellen und auf
Verlangen des Zunungsvorstandes Gutachten abgeben.
Außerdem stand ihr noch die Vergünstigung zu, der
halbjährlichen Zunungsverfammlungen beizubohnen zu
können, so lange die Lehrlinge eingeschrieben und los-
gesprochen und über die von den Gehilfen zu leistenden
Beiträge debattirt wurde. Kam es hierbei zu einer
Abstimmung, was bei dem beschränkten Wirkungskreise
nur selten der Fall sein konnte, so stimmten die 10 Ge-
hilfen mit 10 Principalen und der Oberälteste, als
Vorsitzender, hatte bei Stimmengleichheit zu entscheiden.

Außer den erwähnten Kassen bestand noch eine so-
genannte zweite Krankenkasse, welche 2 Thlr. resp.
1 1/2 Thlr. (im zweiten Halbjahre der Krankheit) Kranken-
geld und 5 bis 20 Thlr. Begräbnisgeld zahlte. Auch
diese Kasse wurde von den Zunungsvorständen ver-
waltet, „nützlichensfalls unter Zugiehung der Gehilfen-
deputation“.

Endlich kommt hierzu die im Jahre 1821 gegründete
Witwenkasse, welche von einem Kassirer und einem
Buchführer „unter Aufsicht der Zunung“ ver-
waltet wurde. Das betreffende Statut spricht von einem
Ausschuß, sowie von halbjährlichen Delegirtenverfam-
mlungen.

Die Delegirtenverfammlungen, welche acht Tage vor
den halbjährlichen Zunungsverfammlungen stattfanden
und sich nicht nur mit der Witwenkasse, sondern auch
mit sonstigen Klassen- u. Angelegenheiten beschäftigten,
sind wegen Mangel an Theilnahme eingegangen. Die
Selbstständigkeit der Witwenkasse wurde zu Grabe ge-
tragen durch einen Antrag der Gehilfendeputation. Derselbe

Geschäftsumfang betrug 300 Mill. Thaler bei dreifachem Stoffumsatz. Unter den Vereinen sind 1750 Vor- schubvereine, 267 Gewerbevereine und 627 Consum- vereine.

Zu Delmenhorst (Oldenburg) haben sämtliche Cigarrenarbeiter die Arbeit eingestellt. Die Fabrikanten sollen die Löhne reducirt haben.

Die neueste Patentliste des „Arbeitgeber“ enthält u. A.: Verbesserung in der Erzeugung von Papierstoff, an Aug. Prinz und Dr. W. Bödy in Wien; litho- graphische und typographische Presse, an Gebr. Polster in Wien; Verfahren zur Conservirung von nassem Holz- stoff für die Papierfabrikation, an Gustav Kostochy in Schlem (Sachsen); Verfahren zur Herstellung von Strohhalbzug für die Papierfabrikation, an August Deininger in Berlin.

Die Aufmerksamkeit richtet sich in England neuer- dings wieder auf die Ursache der großen Sterb- lichkeit unter den Arbeiterkindern Englands. Im Allgemeinen schon bedeutend in England, erreicht dieselbe in einigen Gegenden einen erschreckenden Grad. In Wurslem, Staffordshire, starben 19 Proc. Kinder unter einem Jahre. Von 636 Todesfällen kommen 401 auf Kinder. In der mit einer Untersuchung beauftragten Sanitätscommission wurde geäußert, daß hier wahrscheinlich systematischer Kindermord zu Grunde liege; aber es überwog die Ansicht, daß vielmehr die Beschäftigung der Mütter in schädlichen Be- rufszweigen das Uebel veranlaßt habe. Die Mehr- zahl jener Kinder kommen mit dem Keim des Todes zur Welt, und wenn sie nun, wie allgemein üblich, auswärts in Pflege gegeben werden, so sei es vollends um sie geschehen. Da die armen Arbeiterinnen den ganzen Tag in den Fabriken beschäftigt sind, so sind sie gezwungen, ihre Kinder in sogenannten Pflegeanstalten zu schicken, die eine Nechlichkeit mit den deutschen Kinderbewahranstalten haben, nur daß in letzteren die Kinder sich während weicher Stunden des Tages befinden. In den englischen Pflegeanstalten sind die Kinder der Armen von früh bis Abends, oft auch Nachts fast ohne jegliche Aufsicht, da das Entschädigungsgeld nur ein geringes sein kann. Dort verkommen die Kinder vielfach in Schmutz und fallen der Habgier der Wärter und Wärterinnen zum Opfer, welche ihnen die gebildete Speise nicht verabreichen. (Soc.-D.)

Postsendungen nach Newyork via Bremen und Hamburg werden wieder angenommen. Frankirte Briefe kosten 3 Sgr., unfrankirte aus Newyork 6 Sgr., Druck- sachen und Proben 1 Sgr. pro 2 1/2 Loth. — Der Zeitungsverkehr (Postdebit) mit Frankreich ist bis auf Weiteres eingestellt worden.

Die Seher in Californien haben einen erfolg- losen Strike gehabt. Es werden bezahlt 60 Cts. pro 1000 m für Tagesarbeit, 65 Cts. für Morgenzeitungen. Auch in Sacramento streikten die Seher dreier Zeitungsbeamten. Dieselben verlangten 65 Cts. pro 1000 m, während die Principale nur 60 Cts. zuge- standen.

In England ist laut einer Kundmachung des General- postmeisters vom 1. October ab der Zeitungssystem pel für inländische Journale abgeschafft worden.

Die französische Regierung in Tours hat den Be- schluß gefaßt, jedes französische Zeitungsblatt mit einer

Specialsteuer von 4 Cent. für die Nummer zu be- lasten.

Nach der „L'Imprimerie“ hat der Buchdrucker und Lithograph S. Plon in Paris ein Verfahren erfunden, von irgend einer gegebenen Platte, mag dieselbe Litho- graphie, Holzschnitt oder galvanoplastisches Ulich sein, sofort je nach Wunsch eine neue Platte in vergrößertem oder verkleinertem Maßstabe in derselben Feinheit zu reproduciren. Näheres ist nicht bekannt.

Ein verbessertes Strohpapier fabriciren nach den „Annales“ F. Lorenz u. Söhne in Arnan sowohl aus reinem Strohhofse, als auch aus diesem in Ver- bindung mit Baumwollenfasern. Die Hauptvortheile des neuen Strohpapiers liegen darin, daß der Bedarf an Chemikalien und Kohle auf ein Minimum reducirt und daß es völlig frei von Kieselensäure ist, daher große Haltbarkeit besitzt, ferner daß zu dessen Erzeugung weniger Wasserkraft erfordert wird, als bei Verwendung von Gadem, endlich, daß durch diese Fabrication dem Stroh von Roggen, Weizen und Hafer eine rentable Verwerthung gesichert wird, indem aus 100 Pfund des letzteren schon 45 Pfund Papierganzstoff gewonnen werden.

Die graphischen Künste.

Wir glauben vielen unserer Leser einen Gefallen zu thun, wenn wir ihnen im Nachstehenden die graphischen Künste in encyclopädischer Form vorführen. Bei dem großen Umfange, welchen gerade dieser Zweig der menschlichen Thätigkeit hat, mag es wol oft vor- kommen, daß ein Theil desselben bezeichnet wird, ohne daß man für den Augenblick weiß, wozu derselbe zu rangiren ist. Wir geben die folgende Zusammenstellung nach einem sehr empfehlenswerthen Werkchen aus dem Verlage von F. J. Weber in Leipzig: „Die Schule der Holzschneidekunst“.

Die graphische Druckplatte unterscheidet sich in dreierlei Weise: 1) die Zeichnung stellt sich erhaben auf der Platte dar (Holzschnitt), 2) vertieft (Kupferstich), 3) in der Ebene (Lithographie).

Die graphischen Künste lassen sich nach diesem in drei Klassen einteilen. Zur ersten gehören die eigentlichen graphischen Künste und ihre Abarten (Holzschnitt: Metallhochschnitt, Glyptographie, Chemotypie, Galvano- glyphik, Chalkotypie, lithogr. Hochdruck, Chiaroscuro- manier). Die zweite graphische Kunst ist der Kupfer- stich (Stahlschiff, Schwarzkunstmanier auf Stahl, Aqua- tintamanier, Radirmanier, Galvanographie). Die dritte ist die Lithographie (Zintographie, lithographische Schwarzkunst). Hierzu kommen eine Menge von me- chanischen Reproductionsmethoden, welche zu mehr oder weniger künstlerischen Zwecken verwandt werden (Relief- manier, Guillochiren, Clichiren, Pantographiren, Auto- graphie, Schraffiren mit der Parallelmachine, Photo- graphie, Farbenbrud, Naturfahndruck), ferner diejenigen Methoden, welche nur zu decorativen oder praktischen Zwecken gebraucht werden (Polytypie, Facsimilebrud, Gold-, Silber- und Broncebrud, Congrebrud, Zris- brud, Hochdruck, Typendruck, Rotendruck, Typometrie, Stereotypie, Logographie, Lithotypographie).

Wir gehen nun zu einer kurzen Beschreibung der vorerwähnten Methoden über.

erhöhung von 23 auf 25 Pf. In einer Zuschrift der Gehilfendeputation an den Innungs Vorstand von betont worden, daß die Deputation bei Nichtgewährung dieser billigen Forderung nicht für Abhaltung ecentrischer Schritte seitens der Gehilfenschaft birgen könne. Wegen dieser Aeußerung wurde die Deputation von den Prin- cipalen förmlich in die Acht gethan, man wollte nichts mehr mit ihr zu thun haben, sondern nur mit den Gehilfen verhandeln u. s. w. Thatsächlich waren also die Mitglieder der Gehilfendeputation weiter nichts, als die Handlanger des Innungsvorstandes.

Vorbedeutes möge genügen, um in Kürze die Zu- stände vor dem Eintritt des Kassensconflictes kennen zu lernen. Wir gehen nun zu den Streitigkeiten selbst über.

(Fortsetzung folgt.)

Das norddeutsche Strafgesetz.

(Fortsetzung.)

Den ersten Abschnitt des zweiten Theiles, betreffend Hochverrath und Landesverrath, bringen wir voll- ständig zum Abdruck. Abgesehen von dem Umstande, daß gerade hierauf die härtesten Strafen gesetzt sind, nimmt dieser Theil unter den neuesten politischen Ver- fassungsstücken noch ein besonderes Interesse in Anspruch.

Der Mord und der Versuch des Mordes, welche an dem Bundesoberhaupt, an dem eigenen Landesherren, oder während des Aufenthaltes in einem Bundesstaate an dem Landesherren dieses Staates verübt worden sind, werden als Hochverrath mit dem Tode bestraft.

Wer außer den erwähnten Fällen es unternimmt, einen Bundesfürsten zu tödten, gefangen zu nehmen, in Feindes Gewalt zu liefern oder zur Regierung unfähig zu machen, 2) die Verfassung des Norddeutschen Bundes oder eines Bundesstaates oder die in demselben bestehende Thronfolge gewaltsam zu ändern, 3) das

Der Holzschnitt (auch Formschnitt, Xylographie, Holzstich genannt). Wenn die lineare Zeichnung, und zwar in verkehrter Stellung, auf die ebene Fläche der Holztafel (meist aus Buchsbaum oder anderen harten Holzarten von feinsameriger Textur bestehend) vollendet ist, werden die vom Zeichner leer gelassenen Stellen mit dem Messer oder Stichel bis auf eine gewisse Tiefe sorgfältig herausgeschnitten, so daß nach vollendetem Schnitt die Zeichnung nicht nur unverletzt geblieben ist, sondern auch in erhabener Form sich darstellt. Die Zeichnung kann entweder mit der Feder oder mit einem Pinsel naß oder mit dem Weisstift trocken auf- getragen werden. Bei dem letzteren Verfahren, welches gewöhnlich angewandt wird, wird der „Stoch“ (die für den Schnitt zugerichtete Holzplatte) grundirt (mit einer dünnen Krebenauflösung überzogen), damit sich die Zeichnung besser markirt.

Metallhochschnitt (Ectypographie) wird in ähn- licher Weise wie der Holzschnitt hergestellt, nur daß statt des Holzstockes eine Kupferplatte in Anwendung kommt. Die hellen Stellen der Letztern werden indeß nicht herausgeschnitten, sondern durch Aetzung (mittels Scheide- wasser) vertieft. Zu diesem Zwecke wird die Platte mit einem dünnen schwarzen Wachsüberzug versehen, in welchen die Zeichnung mit der Nadel eingegrift wird.

Glyptographie (auch Buchdruckzeichnung ge- nannt) ist gleichfalls ein Metallhochschnitt, der aber mittelst einer auf galvanoplastischem Wege erzeugten Kupferplatte hergestellt wird. Eine gewöhnliche Kupfer- platte wird geschwärzt, mit einer dünnen, weißen Wachs- schicht überzogen, mit der Nadel die Zeichnung in ge- rader Stellung so eingegrift, daß jeder Strich und Punkt die schwarze Unterfläche bloßlegt, und dann die Platte in den galvanischen Apparat gebracht, um einen hin- reichend starken Kupferniedererschlag zu bewirken.

Chemotypie. Auf eine Zintplatte wird ein Aetz- grund (dünnere schwarzer Wachsüberzug) aufgetragen, darin die Zeichnung radirt und leicht geätzt. Nach Ent- fernung des Aetzgrundes werden die vertieften Stellen mit Schriftgußmetall ausgefüllt und dann die Platte abermals und zwar viel tiefer geätzt. Durch diese letztere Behandlung erheben sich die mit Schriftgußmetall ausgefüllten Stellen nach und nach und man erhält dadurch eine Reliefplatte.

Galvanoglyptik. Ähnlich mit dem vorigen Ver- fahren, nur daß die durch die Zeichnung vertieften Stellen nicht ausgefüllt, dafür aber die anderen durch schnell trocknende Farben erhöht werden. Schließlich wird die Platte in den galvanischen Apparat gebracht, um eine Reliefplatte zu gewinnen.

Chalkotypie ist eine Verbindung des Metallhoch- schnitts mit der Galvanoglyptik.

Der lithographische Hochdruck unterscheidet sich von dem Metallhochschnitt nur dadurch, daß man statt der Metallplatte den lithographischen Stein benutzt, auf welchen die Zeichnung aufgetragen und durch Aetzung der freien Stellen erhöht wird. Durch Stereotypen erhält man dann die gewinnigste Platte.

Chiaroscuro (L'clair-obscur, Hellundfedor) nennt man einen Holzschneidbrud, welcher mit mehreren Platten in verschiedenen Tönen derselben oder einer verwandten Grundfarbe ausgeführt wird.

1859: „Um einen geregelten Gang der gesammten Unterstützungskassen herbeizuführen und das Wachsthum ihrer Kapitalien zu fördern, wird die Witwenkasse den übrigen Unterstützungskassen einverleibt und gleichgestellt, vor- behaltlich der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und der Unverletzbarkeit ihres Vermögens.“ Es ging die Verwaltung dieser Kasse an die Innungsvorstände „unter Beirath der Gehilfendeputation“ über. Nur den Buchhalter ließ man fortantiren, wahrscheinlich um weitestens eine Erinnerung an die frühere Selbst- ständigkeit der Kasse zu haben. Die Wahl dieses Buch- halters sollte alle drei Jahre geschehen und bedurfte der Bestätigung des Innungsvorstandes.

Der Geschäftsgang für sämtliche Kassen war hier- nach folgender: Die Mitglieder erhielten keine Statuten, sondern nur eine „Information über ihre Pflichten bezüglich der Unterstützungskassen“. In der letzten Zeit war auch noch diese „Information“ weggefallen, so daß ein in Leipzig in Condition tretender Gehilfe nur erfuhr, wie viel er zu zahlen hatte. Neugierige Frager nach anderen Dingen wurden abgewiesen. So geschah es z. B., daß die Gehilfen, als sie über einen mehre Hun- dert Thaler betragenden Kassendefect, der durch die eigen- thümliche Aemterung eines Krankenbesuchers entstanden war, ziemlich laut Beschwerde führten, von dem damaligen Bevollmächtigten in einem Rundschreiben wegen dieser oppo- sitionellen Haltung derb getadelt wurden. Der Gehilfe hat zu gehorchen und zu zahlen, das war die Parole. Die Verbindung der Gehilfen mit der Innung seitens der Gehilfendeputation konnte nur eine äußerst schwache sein. So lange die Letztere mit den Anordnungen des Innungsvorstandes sich zufrieden gab und die beschwer- lichen Arbeiten (Aufnahme der Mitglieder zc.) besorgte, ging die Sache ganz gut, sobald sich aber auch nur die geringste Opposition geltend machte, war die Fremd- schaft aus. Als Beispiel erwähnen wir nur die Lohn-

Gebiet des norddeutschen Bundes ganz oder theilweise einem fremden Staate gewaltsam einzuverleiben oder einen Theil desselben vom Ganzen loszureißen, oder 4) das Gebiet eines Bundesstaates ganz oder theilweise einem anderen Bundesstaate gewaltsam einzuverleiben oder einen Theil desselben vom Ganzen loszureißen, wird wegen Hochverraths mit lebenslänglichem Zuchthaus oder lebenslänglicher Festungshaft bestraft. — Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter 5 Jahren ein. — Neben der Festungshaft kann auf Verlust der beleidigten öffentlichen Aemter, so- wie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.

Als ein Unternehmen, durch welches das Verbrechen des Hochverraths vollendet wird, ist jede Handlung an- zusehen, durch welche das Vorhaben unmittelbar zur Ausführung gebracht werden soll.

Haben Mehre die Ausführung eines hochverräterischen Unternehmens verabredet, ohne daß es zum Beginn einer nach vor. Absatz strafbaren Handlung gekommen ist, so werden dieselben mit Zuchthaus nicht unter 5 Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft. — Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungs- haft nicht unter 2 Jahren ein. — Neben der Festungs- haft kann auf Verlust der beleidigten öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.

Diese Strafvorschriften finden auch gegen den- jenigen Anwendung, welcher zur Vorbereitung eines Hochverraths entweder sich mit einer auswärtigen Re- gierung einläßt, oder die ihm von dem Norddeutschen Bunde oder einem Bundesstaate anvertraute Macht mißbraucht oder Mrauschaffen antwirbt oder in den Waffen einlößt.

Wer öffentlich vor einer Menschenmenge, oder wer durch Verbreitung oder öffentlichen Anschlag oder öffent-

Der Kupferstich (Challographie) unterscheidet sich vom Holzschnitt dadurch, daß die Zeichnung durch Entfernung der lichten Stellen nicht erhöht, sondern im Gegentheil vertieft in die Platte eingegraben wird, während die übrigen Stellen unberührt bleiben. Das Eingraben (Grabiren) geschieht entweder mit dem trockenen Grabstichel oder durch Ätzung mit Säuren.

Der Stahlstich unterscheidet sich vom Kupferstich lediglich durch das verschiedene Material. Der Vortheil der Stahlplatte besteht darin, daß dieselbe eine weit größere Auflage verträgt als die Kupferplatte.

Die Schwarzfunktmannier (Schwarze Kunst, Schabmanier), welche meist auf Stahl ausgeführt wird, besteht darin, daß die Zeichnung nicht aus Linienzügen besteht, sondern daß, nachdem die Contouren und kräftigeren Stellen der Zeichnung radirt und geätzt sind, die ganze Platte durch ein rouletteartiges Instrument rauh gemacht wird, um nun aus dieser körnigen Fläche die Lichter durch Schaben mit einem Schabmesser herauszubringen. Hierdurch entsteht eine Abstufung von Tönen zwischen Hell und Dunkel.

Aquatintamannier. Die Platte wird, nachdem die Umrisse radirt und geätzt sind, mit feinem pulverisirtem Kollophonium oder Wafst besträubt und dann erwärmt, bis der feine Staub schmilzt. Hierdurch entsteht eine eigenthümliche Grundirung, auf welcher mittelst des Pinsels die Lichter fufsenweise mit einem schwarzen Deckfirnis überzogen und die übrigen Partien dazwischen geätzt werden. Durch fortschreitendes Decken der sichereren Stellen bis herab zu den tiefsten Schatten, welche am öftersten geätzt werden, wird eine Abstufung von Tönen erzielt, die sich besonders für Landschaften eignet.

Nadirmanier. Das „Nadirn“ auf Kupfer, Stahl, Zink, Stein etc. ist die Arbeit des Zeichners beim Holzschnitt, nur daß hier mit der Nadel und einer geschwänzten Platte statt des Meißels und Papiers oder der Holztafel gearbeitet wird.

Das Verfahren der Galvanographie besteht im Wesentlichen darin, daß auf galvanischem Wege eine Tiefplatte gewonnen wird, die also auf der Kupferdruckpresse gedruckt werden kann. Am einfachsten geschieht dies durch Auftragen der Zeichnung mittelst des Pinsels mit Metalloxyd Farben, worauf von der sich erhabenen darstellenden Zeichnung die Tiefplatte genommen wird. Auch nimmt man von einer gestochenen Kupferplatte eine Reliefplatte auf galvanischem Wege ab und von diesem Relief wieder einen galvanischen Abdruck, der natürlich der Originalplatte vollkommen gleich ist.

Die Lithographie (Steinzeichnung, Steindruck) bedarf keiner erhöhten Zeichnung wie der Holzschnitt, ebenso keiner vertieften wie der Kupferstich. Was bei jenen auf mechanische Weise erreicht wird, nämlich der Unterschied zwischen gefärbten und farblosen Stellen auf der Druckplatte, bringt die Lithographie durch einen chemischen Proceß zu Stande, welcher auf der Unvermischbarkeit von Wasser und Fett beruht. Mit der sogenannten lithographischen Kreide oder lithographischen Tusche, welche beide aus feisenartigen und harzigen, mit etwas Ruß versehenen Stoffen bestehen, wird auf den lithographischen Stein (eine Art hellen, feinkörnigen Kalksteins von gleichartiger Textur, der in Salpetersäure und anderen Säuren auflösbar ist) die Zeichnung — und zwar verkehrt — nach dem Original entworfen.

Die Stellen, welche weiß bleiben sollen, werden mit Wasser angefeuchtet, um sie gegen die Annahme der Farbe zu schützen. Der Stein nimmt also an den Stellen der Zeichnung, weil sie mit fettiger Kreide oder Tusche versehen, kein Wasser, wohl aber die fettige Druckfarbe, an denjenigen Stellen an, welche mit Wasser getränkt sind, kein Fett, resp. keine Farbe an. In der Regel pflegt man die Oberfläche des Steines außerdem noch mit verdünnter Salpetersäure zu ätzen und zu gummieren. Das erstere geschieht, um die Gummierung zu erleichtern und die alkalische Seifen-substanz der Kreide oder Tusche in einem festen Zersetzungsproceß und dadurch in fortbauender Kräftigkeit behufs Annahme der Druckfarbe zu erhalten, das letztere ist das eigentliche Schutzmittel gegen die Annahme der Farbe an den leeren Stellen. Die Zintographie ist dasselbe Verfahren und unterscheidet sich nur durch die Anwendung einer Zintplatte statt des Steines.

Die lithographische Schwarzkunst besteht darin, daß die ganze Platte mit lithographischer Tusche bedeckt und dann die Zeichnung in der Art darauf vollendet wird, daß die Lichter fufsenweise herausgeschabt und gefrazt werden. Im Uebrigen wird die Platte wie gewöhnlich behandelt.

Wir kommen nun zu denjenigen mechanischen Reproductionsmethoden, welche zu mehr oder weniger künstlerischen Zwecken verwandt werden.

Die Reliefmanier dient dazu, das Abbild erhabener geprägter oder geschnittener Platten, z. B. Münzen, Medaillen, durch einfache Parallellinien von verschiedener Stärke und Schwingung auf einer ebenen Fläche so wiederzugeben, daß sie den Schein eines wirklichen Reliefs hervorbringen. Es wird dazu die sogenannte Reliefcopirmaschine benutzt, deren Mechanismus im Wesentlichen darin besteht, daß zwei Stifte in Bewegung gesetzt werden, von denen der eine in parallelen Linien über die zu copirende Reliefplatte hingeführt wird, so daß die Spitze desselben alle Erhabenheiten und Vertiefungen des Reliefs genau verfolgt, während der andere, durch die Bewegungen des ersten regulirt, auf einer Ebene dieselben Linien beschreibt, so daß die Erhebungen und Senkungen des ersten Stiftes hier als Seitenanschwingungen der Linien von mehr oder minderer Stärke wiedergegeben werden. Wird der zweite Stift mit einer Nadirnadel (für eine gerundete Kupfertafel) versehen, so kann die Druckplatte nach dem weiter oben angegebenen Verfahren ausgeführt werden. Mit Hilfe der Galvanographie (s. oben) ist dieses Verfahren auch für die Buchdruckpresse anwendbar.

Das Princip des Guillochirens bildet die Grundlage zur eben erwähnten Reliefcopirmaschine. Dasselbe beruht auf einer Vorrichtung zur Bewegung eines spitzen Meißels oder Diamantstifts auf einer zu gravirenden oder zu radirenden Platte. Durch diese Vorrichtung können die verschiedenartigsten Linearmuster in Metallplatten aller Art und Lithographiesteinen erzielt werden. In der Graphik findet sie hauptsächlich bei der Fabrication von Wertpapieren Verwendung.

Das Clischiren (Abklatschen) dürfte hinlänglich bekannt sein. Von Holzstöcken nimmt man entweder in Gyps einen Abguss und von diesem wieder einen solchen in Lettermetall, oder man drückt den Stock in Guttapercha ab und schlägt hierauf ein galvanisches Relief

nieder. Bei Kupferstichplatten wendet man in der Regel ebenfalls das galvanoplastische Verfahren an (s. Galvanographie).

Der Pantograph ist eine Vorrichtung, mittelst deren eine lineariſche Originalzeichnung mit mathematischer Genauigkeit und in einem beliebigen Größtenverhältnis copirt wird. Es ist dies ein verbesserter Storchschnabel insofern, als er, abgesehen von der größern Genauigkeit, mit der er arbeitet, mit dem einen nach unten gerichteten Zeichenstift, welcher die Originalzeichnung in gerader Stellung auf Papier oder Holz überträgt, zugleich einen nach oben gerichteten Stift verbindet, welcher, mit einer Nadel bewaffnet, in derselben Zeit die Zeichnung in umgekehrter Stellung, also für den Abdruck passend, auf eine Metallplatte radirt.

Autographie (Neberdruck, Umdruck) ist ein chemisches Verfahren zum Nachdruck schon gedruckter Holzschnitte und Kupferstiche auf einen Holzstock oder lithographischen Stein, wodurch die Wiederabzeichnung erspart wird.

Das Schraffiren mit der Parallelmaschine erfest beim Kupferstich das Stechen der Strichlage, aus denen die gleichartigen Töne der Schattenpartien, des Wassers und der Luft bestehen.

Die Photographie bewirkt durch ein auf die chemische Wirkung des Sonnenlichts begründetes Verfahren die bildliche Reproduktion eines Originals auf einem dazu präparirten Blatt Papier. Vermittelt der Camera obscura wird das Abbild des Originals auf ein mit Gofsilberauflösung getränktes Papier (besser eine besonders präparirte Glascheibe) gebracht und darauf fixirt. Da hier die Lichtstellen des Originals dunkel, die Schattenstellen dagegen hell erscheinen, so wird von diesen negativen Bilde ein neues Abbild genommen, das nun dem Original gleich ist; die letztere Operation kann beliebig oft wiederholt werden. Die Photographie ist jedenfalls einer großen Entwicklung fähig, zumal man sich in neuerer Zeit damit beschäftigt, auch dieser graphischen Zweig für die Presse zu gewinnen, was theilweise mit Erfolg bereits versucht wurde.

Ueber den Farbdruk, der in neuerer Zeit sich in größerer Vollkommenheit auch in der Buchdruckerei eingebürgert, bringen wir vielleicht demnächst einen besonderen Artikel. Im Vollendetsten tritt derselbe in der Steindruckerei als Chromolithographie (Lithochromie, Farbendruck, Aquarelldruck etc.) auf.

Der Naturſelbſtdruk besteht darin, daß flache Natur- und Kunstprodukte, wie Blätter, Stimmruder etc., ohne Vermittelung einer Zeichnung auf eine Platte eingedrückt werden, so daß diese, mit Farbstoff bedeckt, in die Presse gebracht werden kann.

Endlich haben wir noch diejenige mechanische Reproductionsmethode kurz zu erwähnen, welche nur zu decorativen und praktischen Zwecken Verwendung finden.

Unter Polytypie (Wiedruck) versteht man gewöhnlich das Abklatschen (Clischiren) von Bignetten, Initialen etc., daher Polytypen.

Der Facsimiledruk besteht in der möglichst genauen Wiedergabe von seltenen Manuscripten, alterthümlichen Druckwerken etc. Man vaust entweder die Originale durch und überträgt die Zeichnung auf einen Holzstock oder bringt sie durch Ueberdruck (Autographie)

liche Schaustellung von Schriften oder anderen Darstellungen zur Ausföhrung eines hochvertrrlichen Handlung aufordert, wird mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren oder Festungshaft von gleicher Dauer bestraft. — Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft von 1 bis zu 5 Jahren ein.

Jede andere, ein hochvertrrliches Unternehmen vorbereitende Handlung wird mit Zuchthaus bis zu 3 Jahren oder Festungshaft von gleicher Dauer bestraft. — Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft von 6 Monaten bis zu 3 Jahren ein.

Ein Norddeutscher, welcher sich mit einer ausländischen Regierung einläßt, um dieselbe zu einem Kriege gegen den Norddeutschen Bund zu veranlassen, wird wegen Landesverrats mit Zuchthaus nicht unter 5 Jahren und, wenn der Krieg ausgebrochen ist, mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft. — Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft von 6 Monaten bis zu 5 Jahren und, wenn der Krieg ausgebrochen ist, Festungshaft nicht unter 5 Jahren ein. — Neben der Festungshaft kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.

Ein Norddeutscher, welcher während eines gegen den Norddeutschen Bund ausgebrochenen Krieges im feindlichen Heere Dienste nimmt und die Waffen gegen den Norddeutschen Bund oder dessen Bundesgenossen trägt, wird wegen Landesverrats mit lebenslänglichem Zuchthaus oder lebenslänglicher Festungshaft bestraft. — Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter 5 Jahren ein. — Ein Norddeutscher, welcher schon fröhler in fremden Kriegsdiensten stand, wird, wenn er nach Ausbruch des Krieges in denselben verbleibt und die Waffen gegen den Norddeutschen Bund oder dessen Bundesgenossen trägt, wegen Landesverrats mit Zuchthaus von 2 bis zu 10 Jahren oder

mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft ein. — Neben der Festungshaft kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.

Ein Norddeutscher, welcher vorföhlich während eines gegen den Norddeutschen Bund ausgebrochenen Krieges einer feindlichen Macht Vorschub leistet oder den Truppen des Norddeutschen Bundes oder den Bundesgenossen desselben Nachtheil zufügt, wird wegen Landesverrats mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft bis zu 10 Jahren ein. — Neben der Festungshaft kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.

Lebenslängliche Zuchthausstrafe trifft einen Norddeutschen, welcher vorföhlich während eines gegen den Norddeutschen Bund ausgebrochenen Krieges 1) Festungen, Pässe, besetzte Plätze oder andere Vertheidigungsposten, in gleichen Norddeutsche oder verbündete Truppen oder einzelne Officiere oder Soldaten in feindliche Gewalt bringt; 2) Festungswerke, Schiffe oder andere Fahrzeuge der Kriegsmarine, Kasernen, Zeughäuser, Magazine oder andere Vorräthe von Waffen, Schießbedarf oder andere Kriegsbedürfnisse in feindliche Gewalt bringt oder dieselben, sowie Wägen und Eisenbahnen zum Vortheil des Feindes zerstört oder unbrauchbar macht; 3) dem Feinde Manuskripten zuföhrt oder Soldaten des norddeutschen oder verbündeten Heeres verleitet, zum Feinde überzugehen; 4) Operationspläne oder Pläne von Festungen oder festen Stellungen dem Feinde mittheilt; 5) dem Feinde als Spion dient oder feindliche Spione aufnimmt, verbirgt oder ihnen Beistand leistet, oder 6) einen Aufruhr unter den nord-

deutschen oder verbündeten Truppen erregt. — Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter 5 Jahren ein. — Neben der Festungshaft kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.

Gegen Ausländer ist wegen der in den vorstehenden Absätzen bezeichneten Handlungen nach dem Kriegesgebrauch zu verfahren. — Gegeben sie aber solche Handlungen, während sie unter dem Schutze des Norddeutschen Bundes oder eines Bundesstaates sich innerhalb des Bundesgebietes aufhalten, so kommen die hierfür bestimmten Strafen zur Anwendung.

Wer vorföhlich 1) Staatsgeheimnisse oder Festungspläne, oder solche Urkunden, Actenstücke oder Nachrichten, von denen er weiß, daß ihre Geheimhaltung einer andern Regierung gegenüber für das Wohl des Norddeutschen Bundes oder eines Bundesstaates erforderlich ist, dieser Regierung mittheilt oder öffentlich bekannt macht; 2) zur Geföhderung der Rechte des Norddeutschen Bundes oder eines Bundesstaates im Verhältnis zu einer andern Regierung die über solche Rechte sprechenden Urkunden oder Beweismittel vernichtet, verföhlt oder unterdrückt, oder 3) ein ihm von Seiten des Norddeutschen Bundes oder von einem Bundesstaate aufgetragenes Staatsgeschäft mit einer andern Regierung zum Nachtheil dessen führt, der ihm der Auftrag erteilt hat, wird mit Zuchthaus nicht unter 2 Jahren bestraft. — Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter 6 Monaten ein.

Wenn in den oben erwähnten Hochvertrrthsfällen die Untersuchung eröffnet wird, so kann bis zu deren rechtskräftigen Beendigung das Vermögen, welches der Angeklündigte besitzt, oder welches ihm später zuföhrt, mit Beschlagnahme belegt werden. (Fortf. folgt.)

unmittelbar auf den Letztern. Neuerdings benutzt man hierzu auch die Photographie.

Bei Gold-, Silber- und Bronze- und Bronzedruck wird statt der Schwärze eine aus Blattgold, Blattsilber oder Bronzepulver zubereitete Masse aufgetragen.

Der Congrevedruck unterscheidet sich vom Farbedruck dadurch, daß bei ersterem ein gleichzeitiger Abdruck der zu einer einzigen Platte verbundenen einzelnen Plattenstücke bewirkt wird, während bei letzterem die Farben nach und nach Theil übereinander gedruckt werden.

Frisdruck ist eine Art Buntdruck, den man mit einer mit verschiedenen Farbenlagen hinter einander und in einer gewissen, auf die Mischung der Uebergangstöne berechneten bedeckten Walze bewirkt.

Hochdruck ist entweder bloßer Reliefdruck (Blinden- oder eine Verbindung desselben mit dem einfachen Farben- oder Congrevedruck.

Buchdruck, Notendruck, Typometrie (typographischer Anstalten- und Planzeichnungsdruck), Stereotypie, Logographie (Wörterdruck mit Wörternstempeln), Lithotypographie bedürfen keiner näheren Erklärung.

Correspondenzen.

R-r. Teplitz (Böhmen), 28. September. Durch Beschluß des österreichischen Buchdruckertages soll die Bildung von Kronlandsvereinen angestrebt werden und sind auch in dieser Beziehung bereits theilweise Schritte gethan worden. Die hiesige Collegenschaft würde sich also dem Kronlandsvereine für Böhmen anschließen haben. Vorläufig ist die Gründung einer Krankenkasse für Teplitz in Aussicht genommen, was bei einem

Collegenstande von ca. 20 Personen eigentlich keine so schlimme Sache ist, doch stehen diesem Plane so mancherlei Verhältnisse entgegen, daß deren Anführen nicht uninteressant sein dürfte. Der größte Theil der Kollegen ist von hier gebürtig, hat hier gelernt und conditionirt und ist noch nie über die Grenze der Stadt hinaus gekommen; also haben dieselben auch keinen rechten Sinn für Vereinsache. Nun wurde aber in der letzten Versammlung vor ungefähr 8 Wochen eine Commission gewählt, um Statuten einer Krankenkasse zu beraten; doch scheint in der ganzen Sache kein rechter Zug zu liegen, denn die Commission hat bisher eine Sitzung gehalten, sechs Paragraphen der Statuten beraten, und nun ruht die Sache und harret einer gesegneten Auferstehung. — Infolge dessen beschloß ein Theil der Kollegen, welche früher dem Deutschen Verbands angehört haben, der „Typografische Verein“ in Prag beizutreten, um nicht ohne Verein und in Krankheitsfällen ohne Unterstützung zu bleiben. — Das gewisse Geld beträgt hier bei Schors & Wende 8—11 fl., bei Copek's Erben 7—9 fl. und bei Ottomar Wächter 7 fl. pro Woche. In ersterer Druckerei erscheint die „Teplitzer Zeitung“. — Vor einigen Wochen starb Herr Buchdruckereibesitzer August Copek, und theilte sich die ganze Collegenschaft an dem Leichenbegängnisse, welches sich zu einem imposanten gestaltete. Unter Begleitung des Fortbildungsges., Arbeiterbildungsges., Turn-, Feuerwehr-, Gesangs- und Stenographenvereins, sowie des Stadtverordneten-Collegiums und mehrerer Tausend Bewohner von Teplitz und Umgebung bewegte sich der Zug nach dem Friedhofe, wo die Hülle eines Principals eingesenkt wurde, welcher stets ein warmes Herz für seine Gehilfen gehabt und mit diesen in bestem Ein-

vernehmen stand. — Wir besitzen wenige solcher Principale, und auch als Bürger war Copek geliebt und geachtet, wovon sein Leichenbegängniß ein treues Zeugniß ablegt. — Möge ihm die Erde leicht sein. Friede seiner Asche! — Am Sonntag, 25. Sept. wurde abermals ein Colleague zur Erde bestattet, Herr Josef Forst, seit mehrern Jahren bereits Invalid. Derselbe stand im 34. Jahre.

Gestorben.

Chemnitz. Am 28. September Friedrich Leopold Pickenhahn, früherer Mitbesitzer der Firma F. C. F. Pickenhahn & Sohn.

Weimar. Am 1. September fiel in der Schlacht bei Sedan der Seiger Franz Vesser aus Oberweimar. Er starb, indem er einen Kopfschuß erhalten, am ersten Tage seines beginnenden 26. Lebensjahres und wurde von seinem Bruder und Kampfgefährten nach der Schlacht begraben.

Briefkasten.

Verband. G. in 1881: Brief erhalten. Ein Beitrag für den „Corr.“ wäre nicht unwillig. — S. in Frankfurt: Stellen Sie für Kl. ein neues Buch aus, die Annulirung nicht nötig. — W. in Danzig: Von dem erwähnten Buche ist uns nichts bekannt geworden.

Redaction. R. in Teplitz: Hoffentlich lassen Sie bald wieder etwas von sich hören. — ? in Gorbuz: Ist uns unverständlich; warum senden Sie außerdem anonym ein?

Expedition. R. in Celle: Bei wöchentlich zweimaliger Auslieferung per Kreuzband 20 Sgr., Sie wollen deshalb noch 7½ Sgr. einenden. — G. T. in Düsseldorf: Fehlen noch 3 Sgr.

Für den Seiger Reich. Tränker ist ein Brief an uns eingegangen.

Anzeigen.

Fortbildungs- und Unterstützungsverein

für
Buchdrucker und Schriftgießer zu Leipzig.

Nachdem die constituirende Generalversammlung vom 28. September d. J. die Wahl des Vorstandes, der Vorstand-Stellvertreter, sowie der Revisions-Commission vorgenommen, haben sich die Gewählten am heutigen Tage in unten angegebener Weise constituirt, was in Gemäßheit des § 80 der Statuten hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Leipzig, den 30. September 1870.

Willy Seydell,
Vorsitzender des Vorstandes.

I. Vorstand.

Wilhelm Adolph Ferdinand Seydell, Vorsitzender, Leipzig, Ritterstr. 19.

Johann Carl Julius Künne, Stellvertreter des Vorsitzenden, Neudnitz, Dorothienstr. 36.

Johann Hermann Mann, Schriftführer, Köbnerstr. 14.

August Theodor Wilhelm Meyer, Rentant, Leipzig, Hospitalstr. 33.

Wilhelm Heinrich Hellmuth, Verwalter der Allgemeinen Kasse, Leipzig, Erdmannstr. 7.

Carl Hermann Winkenstein, Verwalter der Kranken-, Begräbnis-, Invaliden- und Witwenkasse, Neudnitz, Täubchenweg 28.

Ernst Hermann Hüniger, Bibliothekar, Leipzig, Sternwartenstr. 24.

II. Vorstand-Stellvertreter.

Gustav Adolf Franke in Stötteritz.

Carl Hugo Hermann Waltherr in Neudnitz.

Franz Anton Nachor in Leipzig.

Carl Gottlieb Krey in Leipzig.

Moritz Hermann Lisostki in Leipzig.

III. Revisions-Commission.

Carl Friedrich Gustav Wisler, Vorsitzender, Leipzig, Blumengasse 4.

Carl August Platz, stellvertretender Vorsitzender, Leipzig, Petersstraße 40.

Eduard Hecht in Plagwitz.

Konst Hildebrandt in Comewitz.

August Knöfler in Leipzig.

Verkauf einer Schriftgießerei

in Warschau, welche schon über 30 Jahre besteht und sehr gute Kundschaft hat, wegen Absterben des Besitzers. Das Geschäft wird von den Angehörigen zur Zeit fortgesetzt, so daß der darauf Reflectirende Alles in bester Ordnung findet, gute Arbeitsleute, sowie über 1000 Matrizen. Preis des Geschäfts 3000 Thlr. — Geehrte Offerten können direct gerichtet werden an Herrn Goldschlägermeister. Plus Baar in Warschau, Danielstraße, oder an den Goldschlägermeister Robert Schumann in Dresden, Palmstraße 63, welcher auch Auskunft zu geben beauftragt ist. [311]

Eine gebrauchte, indeß noch in gutem Stande sich befindende

Schnellpresse

mittlerer Größe wird auf gleich, spätestens Mitte December c. gegen Baar zu kaufen gesucht. Franco-Offerten unter der Chiffre N. N. # 15 befördert die Expedition dieses Blattes. [315]

M. Groß, Maschinenfabrik, Stuttgart,

hat nachstehende, für die Ulmer Industrie-Ausstellung bestimmt gewesene, solid gearbeitete Maschinen vorräthig und erläßt solche billig:

Eine Schnellpresse mit doppelter Cylindereinfärbung, Selbstanzleger und Bogenschneider, 52: 77 Centim. Druckgröße.

Eine ganz eiserne Glättpresse, 90: 66 Centim. Druckfläche. [313]

Für eine Buchdruckerei in der Nähe Dresdens, mit dem Verlage eines zweimal wöchentlich erscheinenden Wochenblattes, wird sofort ein

Compagnon

mit einer Einzahlung von 500 Thaler gesucht. Hierauf Reflectirende wollen ihre Offerten unter E. B. L. 93 in der Exped. d. Bl. niederlegen. [293]

Ein Maschinenmeister,

der in allen Zweigen der Druckerei tüchtig und erfahren, findet in einer Stadt Mitteldeutschlands dauernde Stelle. Schriftliche Anträge sind zu richten an die Expedition d. Bl. unter Chiffre M. K. 17. [317]

Ein solider, tüchtiger Maschinenmeister, der auch an der Presse Bescheid weiß, findet in der Rathsbuchdruckerei in Lößel gegen einen Wochenlohn von 6 Thlr. Preuß. Cour. eine bleibende Condition. Arbeitszeit 10 Stunden. Reisevergütung 5 Thlr. Etwaige Ausbietungen erbittet Georg Schmidt, Rathsbuchdrucker. [285]

Ein tüchtiger, selbstständig zu arbeiten gewohnter Accidenzsetzer, auch der französischen Sprache, der doppelten und einfachen Buchhaltung mächtig, sucht eine seinen Kenntnissen entsprechende Stellung in Süddeutschland oder der Schweiz. Beste Zeugnisse. Gefällige Offerten unter Chiffre L. B. 84 befördert die Exped. d. Bl. [284]

Conditions-Gesuch.

Ein gut empfindlicher Schriftsetzer sucht bald oder spätestens 1. November anderweitige Condition. Näheres unter der Chiffre E. H. 94 durch die Exped. d. Bl. [294]

Ein junger solider Maschinenmeister, welcher auch am Maschinen gut fertig werden kann, sucht auf sogleich oder später unter annehmbaren Bedingungen anderweitige, dauernde Condition. Offerten wolle man gef. unter M. H. 8 an die Exped. d. Bl. einsenden. [308]

Ein zuverlässiger und tüchtiger Schriftsetzer sucht Condition. Eintritt auf Wunsch sofort. Adresse: D. Janßen, Aurich (Ostfriesland), Osterstr. 14. [318]

Ein junger Schriftsetzer,

der in jedem Satz bewandert und auch mit der Maschine vollständig vertraut ist, sucht sobald als möglich Condition. Adr. werden unter A. N. 49 poste restante Teltow erbeten. [310]

Ein gewandter Setzer, mit allen vorkommenden Arbeiten und der Maschine vertraut, sucht Condition. Gef. Offerten bittet man unter C. C. Nr. 12 an die Exped. d. Bl. gelangen zu lassen. [312]

Ein solider Schriftsetzer,

im Accidenz-, Tabellen-, Wert- und Zeitungssatz erfahren, welcher langjährige Conditionen inne hatte, sucht eine dauernde Stellung. Eintritt sofort. Gef. Offerten mit Angabe der Bedingungen unter der Chiffre C. G. 16 befördert die Exped. d. Blattes. [316]

Den geehrten Bewerbern um die unter G. K. 69 ausgeschriebene Geschäftsführerstelle zur Nachricht, daß dieselbe befehlt ist. [309]

Zeitung für Buchdrucker.

Dieselbe bietet als Inhalt: Technische Artikel über typographische oder fachverwandte Gegenstände zur Förderung des Berufswissens, bemerkenswerthe Vorfälle auf dem Gebiete der graphischen Künste, Berichte über den Stand der periodischen Presse u. s. w. Sie hat sich überhaupt die Aufgabe gestellt, für die Interessen der Typographie einzustehen und ladet alle Freunde des Berufs zum Abonnement (Preis pro Quartal 10 Sgr) ergebenst ein. Bestellungen werden vermittelt durch den Buchhandel, die Post oder auf directem Bezug unter Kreuzband. Inzerate die Spaltzeile 1½ Sgr. Zusendungen per Adresse: Aug. Alarhrens, Thonberg = Leipzig. [314]

Fortbildungsverein Leipzig.

Freitag, den 7. October, Abends punkt 8 Uhr im Pantheon:

Oderentliche Generalversammlung.

Tagesordnung: 1) Berichte a. des Rechnungsführers der Vereinskasse, b. des Rechnungsführers der Unterstützungskasse, event. Festsetzung der Remuneration der Kassenverwaltung, c. des Schriftführers über den Mitgliebersand, d. des Bibliothekars. 2) Antrag, die Druggen'sche Buchdruckerei betreffend. 3) Reorganisation des Vereins und die Unterstützungskassen betreffend.

Ohne genügende Entschuldigung Ausbleibende haben nach § 18 des Statuts eine Ordnungstrafe von 2½ Sgr. zu zahlen. Die Vereinskarte ist am Eingänge abzugeben.

Correctur: Carl Platz (Vereinsbuchdruckerei).